

## Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität  
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 27/2009

Veröffentlicht am: 14.12.2009

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I S. 710, 891) am 2. Dezember 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

### **Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Prähistorische Archäologie“ / „Prehistory“ mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 2. Dezember 2009**

#### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Anwendungsbereich .....	2
§ 2 Ziel des Studiums .....	2
§ 3 Studienvoraussetzungen .....	2
§ 4 Studienbeginn .....	3
§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte) .....	3
§ 6 Studienberatung .....	3
§ 7 Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen .....	4
§ 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums .....	4
§ 9 Lehr- und Lernformen .....	4
§ 10 Prüfungen .....	6
§ 11 Masterarbeit .....	6
§ 12 Prüfungsausschuss .....	7
§ 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen .....	7
§ 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen .....	7
§ 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen .....	7
sowie bei familiären Belastungen .....	7
§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen .....	7
§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	8
§ 18 Wiederholung von Prüfungen .....	8
§ 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung .....	8
und Verlust des Prüfungsanspruches .....	8
§ 20 Freiversuch .....	8
§ 21 Verleihung des Mastergrades .....	8
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation .....	8
§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	8
§ 24 Geltungsdauer .....	8
§ 25 In-Kraft-Treten .....	9
Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ .....	10
Anhang 2: Modulübersicht .....	11
Anhang 3: Modulbeschreibungen .....	12
Anhang 4: Studienverlaufsplan .....	17
Anhang 5: Erklärung .....	17

## § 1

### Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009) - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

## § 2

### Ziel des Studiums

- (1) Ziel des M.A.-Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ ist der Erwerb von vertieften Kenntnissen in verschiedenen Bereichen der prähistorischen Archäologie sowie von wissenschaftlichen Methoden und fachspezifischen Arbeitsweisen. Sie qualifizieren zu:
  - Selbständigem Erschließen archäologischer Quellen (insbesondere durch Ausgrabungen);
  - Wissenschaftlichem Arbeiten auf dem Gebiet der prähistorischen Archäologie;
  - Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen innerhalb des Faches und in der Öffentlichkeit (z. B. Museums- und Ausstellungswesen, Publizistik, Journalistik sowie sonstigen Medien).
- (2) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ baut als konsekutiver, anwendungsorientierter und berufsqualifizierender Studiengang auf dem B.A.-Studiengang Archäologische Wissenschaften der Philipps-Universität Marburg oder einem vergleichbaren Studiengang einer anderen Universität auf. Er ist ausgerichtet auf die Berufsperspektiven eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, er ermöglicht die Berufslaufbahn in Forschungsinstituten, Museen, Universitäten und in der Denkmalpflege und erschließt außerdem neue Berufsfelder (Journalistik, Touristik, Kulturverwaltung und -management, Verlagswesen, privatwirtschaftliche Archäologie usw.).
- (3) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ ist die zweite Phase eines konsekutiven Ausbildungskonzeptes, auf die die Promotionsphase als dritte Stufe folgen kann, sofern der M.A.-Studiengang mit mindestens „gut“ (Note 2) abgeschlossen wurde.
- (4) Die prähistorische Archäologie (Vorgeschichte) erforscht die frühen Abschnitte der Menschheitsgeschichte primär anhand materieller Relikte (Bodenfunde und Bodendenkmäler im weitesten Sinne). Sie ist nach Fragestellung und Zielsetzung eine historische, nach ihren Methoden und Arbeitsweisen hingegen eine archäologische Wissenschaft mit starken naturwissenschaftlichen Bezügen.
- (5) Zum Abschluss des M.A.-Studiengangs wird der akademische Titel „Master of Arts“ verliehen, mit dem die Hochschule verlassen und das Berufsleben begonnen werden kann.

## § 3

### Studienvoraussetzungen

- (1) Zur Aufnahme des M.A.-Studiengangs „Prähistorische Archäologie“ wird auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* eine mindestens mit „gut“ (Note 2) bewertete Bachelorarbeit und ein mindestens mit „gut“ (Note 2,5) bewerteter Abschluss des B.A.-Studiengangs „Archäologische Wissenschaften“ bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an

einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt. Über Ausnahmen entscheidet der Studiausschuss.

- (2) Neusprachliche Kompetenzen in Englisch (Stufe B1 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“) und mindestens einer weiteren Fremdsprache im Umfange von mindestens einem Schuljahr oder einer Kurseinheit werden vorausgesetzt. Der Nachweis ist spätestens im 2. Fachsemester zu erbringen.
- (3) Über Auflagen entscheidet der Prüfungsschuss.
- (4) Über die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 2, 3, und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner auf begründeten Antrag hin über Ausnahmen hinsichtlich der Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 lit. a). Er folgt dabei dem Prinzip der Gleichwertigkeit.
- (5) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters im Masterstudiengang geführt wird.

#### **§ 4**

##### **Studienbeginn**

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester. Ein Teilzeitstudium ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften möglich und muss im Einzelfall mit den zuständigen Stellen abgestimmt werden.
- (2) Die Gesamtzahl der gem. § 5 *Allgemeine Bestimmungen* im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120, davon entfallen 30 LP auf Module des Begleitfaches.
- (3) Absolviert der/die Studierende mit Erfolg mehr Importmodule als für den M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ erforderlich, so bestimmt der / die Studierende, welche Module angerechnet werden sollen.

#### **§ 6**

##### **Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg durchgeführt.
- (2) Vor Aufnahme des M.A.-Studiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch.

- (3) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch die im M.A.-Studiengang Lehrenden (Mentorierung) während ihrer Sprechstunden.

## § 7

### Anerkennung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach § 7 *Allgemeine Bestimmungen*.
- (2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

## § 8

### Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ (120 LP) gliedert sich in
- *ein Aufbaumodul (12 LP)*
  - *Schwerpunktmodule I - III (insgesamt 42 LP)*
    - I. Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen
    - II. Prähistorisches Siedlungswesen
    - III. Kult und Religion in prähistorischer Zeit
  - *Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ (12 LP)*
  - *M.A.-Arbeit (24 LP)*
  - *sowie Importmodule (30 LP).*

Das 'Aufbaumodul' bildet die Grundlage für die fachspezifische Ausbildung in den Modulen 'Schwerpunkt I-III' und ist innerhalb der ersten beiden Semester zu absolvieren. Das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum' ist eine Ausbildungseinheit mit ausgesprochener Praxisrelevanz.

- (2) Innerhalb des M.A.-Studiengangs müssen die Studierenden zwei Hausarbeiten in unterschiedlichen Schwerpunktmodulen ihrer Wahl schreiben. Maximal zwei der drei Hauptseminare können durch jeweils drei Seminare oder durch jeweils zwei Seminare und eine weitere Hausarbeit ersetzt werden.
- (3) Module setzen sich aus mindestens zwei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind und in der Regel innerhalb eines Semesters absolviert werden sollen; Ausnahme ist das Modul 'Exkursion und berufsbezogenes Praktikum'.
- (4) Eine Lehrveranstaltung kann innerhalb des Modulsystems grundsätzlich nur einmal angerechnet werden.
- (5) In den M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ werden außer den in § 8 Abs. 1 genannten Modulen weitere (*Importmodule*) aus einem der in **Anhang 1** genannten Begleitfächer einbezogen. Auf das Begleitfach entfallen 30 von 120 LP. Die Auswahl der relevanten Module und Lehrveranstaltungen ist in Absprache mit dem Fachstudienberater und nach Maßgabe der Teilnahmekriterien der anbietenden Studiengänge möglich.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

In allen Studiengängen kommt dem individuellen Selbststudium eine erhöhte Bedeutung zu, da durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Prähistorischen Archäologie nur im

Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Der M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- (1) In den *Vorlesungen* (VL) - in der Regel zweistündig - werden Quellen, Methoden und Forschungsergebnisse zu den verschiedenen Denkmälergattungen und Epochen vorgestellt sowie Spezialthemen zu einzelnen Gebieten behandelt. Es ist erforderlich, dass sich die Studierenden während seines/ihrer Studiums durch den Besuch der Vorlesungen ein breites Wissen aneignen. Die Vorlesungen sind auf die eigenverantwortliche Nacharbeit der Teilnehmer hin angelegt, die insbesondere darin besteht, die in den Vorlesungen vermittelten Inhalte anhand der angegebenen Literatur kritisch zu vertiefen. Das in der Vorlesung vermittelte Wissen wird in schriftlicher oder mündlicher Form geprüft und bewertet.
- (2) Aufbauend auf die in einem B.A.-Studiengang erworbenen Grundkenntnisse wird in den *Seminaren* (SE) - in der Regel zweistündig - vor allem der quellenkritische Umgang mit den Inhalten ausgewählter Problemfelder der Prähistorischen Archäologie vermittelt. In Seminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) erbracht, bei denen Ansätze eigenen wissenschaftlichen Arbeitens erkennbar sein sollen.
- (3) Die Themenstellung der *Hauptseminare* (HS) - in der Regel zweistündig - ist umfassender als die der Seminare. In den Hauptseminaren geht es in erster Linie um die Vorstellung, Beurteilung und nach Möglichkeit eigene Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen sowie um die adäquate Darstellung derartiger Sachverhalte in anspruchsvollen Referaten/Hausarbeiten. Dabei sollen die Studierenden Zugang zur Praxis der archäologischen Forschung und Kriterien für die eigenständige Urteilsfindung in wissenschaftlichen Fragen gewinnen. In Hauptseminaren werden Leistungen in Form von Referaten (obligatorisch) bzw. Hausarbeiten erbracht, die in der Regel auf einer eigenständigen Quellensammlung und -auswertung beruhen und komplexe Forschungsprobleme zum Gegenstand haben.
- (4) *Übungen* (UE) dienen der Erweiterung der Quellen- und Methodenkenntnis, insbesondere deren Anwendung in der Praxis, sowie der Vermittlung von Kompetenzen in der Öffentlichkeitsarbeit durch innovative und praxisbezogene Lehrformen. In Übungen werden Leistungen in der Regel als Protokoll, Dokumentation archäologischer Quellen oder in Form einer Klausur erbracht.
- (5) *Exkursionen* (EX) sind ein unverzichtbarer Bestandteil der archäologischen Fächer. Sie dienen dazu, Funde im Original zu studieren, wichtige Ausgrabungsstätten und Monumente in ihrem topographischen Kontext und die archäologische Forschung in verschiedenen Regionen kennen zu lernen. Museums- und Ausstellungsbesuche sind gleichermaßen Bestandteil von Exkursionen.
- (6) *Praktika* (PR) vermitteln Kenntnisse in Arbeits- und Verfahrenstechniken sowie in der Anwendung technischer Hilfsmittel, z. B. bei Bohrsondagen, Ausgrabungen und Prospektionen, im archäologischen Vermessungswesen, bei der archäologischen Landesaufnahme und Geländekartierungen, in der Museumspraxis sowie in naturwissenschaftlichen Laboratorien und Restaurierungswerkstätten. Ein Praktikum besitzt eine Dauer von mindestens vier Wochen und kann auch in mehreren Abschnitten erbracht werden. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden; beratend unterstützen die Lehrenden des Fachgebietes. Praktika können außeruniversitär und auch im Ausland absolviert werden. Über die Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums, der erreichte Ausbildungsstand und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen. Er wird spätestens 6

## **§ 10 Prüfungen**

- (1) Grundsätzlich werden die in den Lehrveranstaltungen bzw. Modulen erbrachten Leistungen abgeprüft.
- (2) Prüfungsformen sind: mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können auch eine mündliche Prüfungsleistung sein) sowie schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Projektarbeiten, Berichte über Exkursionen und Praktika).
- (3) Die schriftliche Ausdrucksfähigkeit stellt neben dem mündlichen Vortrag (Referat) eine wesentliche Kompetenz dar. Sie wird durch Hausarbeiten geübt und durch die M.A.-Arbeit nachgewiesen. Mindestens zwei Hausarbeiten müssen zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Vertiefungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 25 DIN A4-Seiten (entspr. ca. 50000 Anschlägen) nicht überschreiten.
- (4) Mehr als zweimaliges Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist und führt in der Regel zur Nichtzulassung zur Modul- oder Modulteilprüfung. Über Ausnahmen entscheidet der die Lehrveranstaltung durchführende Fachvertreter oder die Fachvertreterin.
- (5) Näheres regelt § 10 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 11 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten Zusammenführung und Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 60 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen sind. Zudem ist die Erklärung nach Anhang 5 der Anmeldung beizufügen. Das Thema der Abschlussarbeit wird von dem Betreuer/Prüfer oder der Betreuerin/Prüferin dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (entspr. ca. 160000 Anschlägen) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine angemessene Nachfrist gewähren.
- (3) Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte vergeben.
- (4) Näheres regelt § 11 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 12**

### **Prüfungsausschuss**

Dem Prüfungsausschuss gehören je ein Professor oder eine Professorin der Fachgebiete Vor- und Frühgeschichte, Klassische Archäologie und Geographie an. Ferner ein Angehöriger der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende aus den genannten Fachgebieten. Amtszeit und Aufgaben des Prüfungsausschusses regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 13**

### **Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen**

Für jede Prüfung wird mindestens ein Prüfer/ eine Prüferin und gegebenenfalls ein Beisitzer/ eine Beisitzerin bestellt. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung sind in § 13 *Allgemeine Bestimmungen* geregelt.

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen bzw. Moduleilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung/en oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen finden i.d.R. vor Beginn der Vorlesungszeit des nachfolgenden Semesters statt. Die Wiederholung von Prüfungen in Modulen, die von anderen Fachbereichen angeboten werden, richtet sich nach den Wiederholungsbestimmungen der anderen Fachbereiche.
- (2) Ort und Zeitpunkt der Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben. Innerhalb einer vorgegebenen Frist hat sich der/die Studierende beim Prüfungsamt des Fachbereichs anzumelden. Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht.
- (3) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 4 *Allgemeine Bestimmungen* wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung des jeweiligen Studienganges für das Modul festlegt, erfüllt, und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist die Kandidatin oder der Kandidat in der vom Prüfungsausschuss festgesetzten Form zu informieren.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß § 15 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 16**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

## **§ 17**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen regelt § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Ergänzend hierzu wird bestimmt:

- (1) Schlechter als „ausreichend“ bewertete Prüfungen können ein Mal durch eine mündliche oder schriftliche Prüfungsleistung wiederholt werden.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens der Wiederholungsprüfung ist bei einer Modulteilprüfung die entsprechende Lehrveranstaltung und bei einer Modulprüfung das gesamte Modul zu wiederholen.

## **§ 19**

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung sowie den Verlust des Prüfungsanspruches regelt § 19 *Allgemeine Bestimmungen*.

## **§ 20**

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## **§ 21**

### **Verleihung des Mastergrades**

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad Master of Art (M.A.) verliehen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

## **§ 23**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

## **§ 24**

### **Geltungsdauer**

Die Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Studiengang „Prähistorische Archäologie“ am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.



**§ 25**  
**In-Kraft-Treten**

Die Master-Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 14.12.2009

gez.

Prof. Dr. Eckart Conze

Dekan des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften  
der Philipps-Universität Marburg

**In Kraft getreten am: 15.12.2009**

## **Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“**

Im Masterstudiengang „Prähistorische Archäologie“ müssen Importmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge, aus denen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Studien- und Prüfungsordnung Module im Rahmen des Masterstudiengangs „Prähistorische Archäologie“ studiert werden können. Für die aus den benannten Studiengängen gewählten Module finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3) und wird in Form einer Studienbroschüre auf der Homepage des Fachbereichs veröffentlicht. Studierenden wird empfohlen, bei Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

<b>Fach</b>	<b>Im Rahmen des Studiengangs</b>
Ägyptologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Altorientalistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Betriebswirtschaftslehre (BWL)	Wirtschaftswissenschaften: BWL (B.A.)
Biologie	Biologie (B.A.)
Chemie	Chemie (B.A.)
Europäische Ethnologie	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)
Erziehungswissenschaft	Erziehungswissenschaft (B.A.)
Friedens- und Konfliktforschung	Friedens- und Konfliktforschung (M.A.)
Geographie	Geographie (B.A.)
Germanistik, Deutsche Philologie	Deutsche Sprache und Literatur (B.A.)
Geschichte	Geschichte (B.A., M.A.)
Grafik und Malerei	Grafik und Malerei (M.A.)
Gräzistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Indologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Informatik	Informatik (B.A.)
Keltologie	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Klassische Philologie	Antike in Europa (B.A.)
Kunstgeschichte	Kunstgeschichte (B.A.)
Latinistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Orientwissenschaft	Orientwissenschaft („Orientzentrum“ / CNMS)
Philosophie	Philosophie (B.A.)
Religionswissenschaft	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)
Semitistik	Historische Sprach-, Text- und Kulturwissenschaften (B.A.)
Völkerkunde	Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft (B.A.)
Volkswirtschaftslehre (VWL)	Wirtschaftswissenschaften: Volkswirtschaftslehre (B.A.)

## Anhang 2: Modulübersicht

Modul	Semester	Veranstaltungen	LP
1) Aufbaumodul	1.-2.	1 SE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten	3
		1 UE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten	3
		1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie	3
		1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie	3
		(Summe Modul)	<b>12</b>
2) Exkursion und berufsbezogenes Praktikum	1.-4.	1 Grabungspraktikum (4 Wochen)	6
		1 Exkursion (10 Tage)	3
		1 SE zur Exkursion	3
		(Summe Modul)	<b>12</b>
3) Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	1.-4.	1 VL: Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	<b>12 (15)</b>
4) Prähistorisches Siedlungswesen	1.-4.	1 VL: Prähistorisches Siedlungswesen	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	<b>12 (15)</b>
5) Kult und Religion in prähistorischer Zeit	1.-4.	1 VL: Kult und Religion in prähistorischer Zeit	3
		1 HS zur Vorlesung	9 (12)
		(Summe Modul)	<b>12 (15)</b>
6) M.A.-Arbeit	ab. 3.	Masterarbeit	<b>24</b>
<b>SUMME:</b>			<b>90</b>

Sowie **Importmodule** im Umfang von **30 LP** aus dem Modulkatalog **Anhang 1**.

### Anhang 3: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	<b>Aufbaumodul (Modul 1)</b>
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Aufbaumodul wird das in einem archäologischen Bachelorstudiengang erworbene Grundlagenwissen vertieft. Dabei wird vor allem der Quellenerschließung und Methodenanwendung hinsichtlich eines auf die prähistorische Kulturentwicklung ausgerichteten, stärker forschungsorientierten Studiums Rechnung getragen. Insbesondere die Hinführung zum wissenschaftlichen Arbeiten ist im Rahmen des Aufbaumoduls eine wesentliche Voraussetzung für die angeleitete Bearbeitung wissenschaftlicher Fragestellungen in den folgenden Modulen des Studienganges. Somit fördert das Aufbaumodul die spezialisierte Methoden- und Fachkompetenz in besonderem Maße, vor allem unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Ausgangsniveaus von Absolventen verschiedener B.A.-Studiengänge.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 SE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten 1 UE Anleitung zum wissenschaftsorientierten Arbeiten 1 SE/UE Quellen der prähistorischen Archäologie 1 SE/UE Methoden der prähistorischen Archäologie
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Aufbaumodul soll innerhalb der ersten beiden Studiensemester absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung oder eine Klausur oder ein Referat oder eine praktische Arbeit nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle zwei Semester
Arbeitsaufwand	180 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 180 Std. Seminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	zwei Semester

Modulbezeichnung	<b>Exkursion und berufsbezogenes Praktikum (Modul 2)</b>
Leistungspunkte	12
Inhalte und Qualifikationsziel	<p>Auf fachspezifischen Exkursionen werden die im Verlauf des Studiums angeeigneten Quellenkenntnisse durch die Auseinandersetzung mit originalen Funden und Befunden in Museen, auf Ausgrabungsstätten sowie beim Studium von Geländedenkmälern angewendet, vertieft und ausgebaut. Im Erfahren geographischer und topographischer Zusammenhänge werden den Studierenden archäologische Sachverhalte vermittelt. Die Teilnahme an Exkursionen soll den Studierenden darüber hinaus die Befähigung vermitteln, selbst in entsprechenden Berufsfeldern (z. B. Archäologietouristik etc.) führend und fachgerecht informierend tätig werden zu können (Praxiskompetenz). Exkursionen sind durch eine intensive Beschäftigung mit den im Original zu studierenden Geländedenkmälern und Funden vorzubereiten. Gefordert wird die Teilnahme an Exkursionen im Umfang von wenigstens 10 Tagen.</p> <p>Die Praxiskompetenz muss ferner durch die Teilnahme an einer archäologischen Ausgrabung (prähistorische Zeitstellung) erworben bzw. ausgebaut werden. Die geforderte Mindest-Praktikumsdauer von 4 Wochen (20 Arbeitstagen) kann auch durch mehrere Teilzeiten erbracht werden. Zu einem erfolgreich absolvierten Grabungspraktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht.</p> <p>Das Modul bildet somit durch die Vermittlung von unterschiedlichen praxisbezogenen Elementen eine aufeinander bezogene Lerneinheit und ist auf den Erwerb von Praxiskompetenz als einer wesentlichen Voraussetzung für die Vermittlung ins Berufsleben ausgerichtet.</p>
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	<p>1 Grabungspraktikum zur prähistorischen Archäologie (mindestens 4 Wochen)</p> <p>Exkursion(en) zu prähistorischen Ausgrabungsstätten, Geländedenkmälern und Museen (mindestens 10 Tage)</p> <p>1 SE zur Exkursionsvorbereitung</p>
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen entsprechend § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul „Exkursion und berufsbezogenes Praktikum“ kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit (1.–4. Semester) absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Sie wird im Falle des Ausgrabungspraktikums durch die Bescheinigungen der Praktikumsgeber nachgewiesen. Ein ausführlicher Praktikumsbericht ist integraler Bestandteil eines erfolgreich absolvierten Ausgrabungspraktikums und muss dem fachinternen Studienausschuss spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums vorgelegt werden. Die erfolgreiche Teilnahme an der Exkursion bzw. dem Exkursionsseminar wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur, ein Referat oder ein Exkursionsprotokoll nachgewiesen.
Noten	Es erfolgt keine Benotung des Ausgrabungspraktikums und der Exkursionsteilnahme.
Turnus des Angebots	Die Wahl des externen Ausgrabungspraktikums obliegt den Studierenden und kann während der gesamten Studienzeit absolviert werden. Längere Exkursionen, vor allem in das Ausland (z. B. Mittelmeerländer, Skandinavien), können nur in größeren Abständen angeboten werden. Kürzere Exkursionen (bis drei Tage) finden regelmäßig mindestens alle zwei Semester statt.
Arbeitsaufwand	180 Std. Praktikum, 90 Std. Exkursion, 90 Std. Seminar Exkursionsvorbereitung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung)
Dauer des Moduls	maximal vier Semester (abhängig vom Exkursionsangebot)

Modulbezeichnung	<b>Prähistorische Wirtschafts- und Sozialstrukturen (Modul 3)</b>
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit den Wirtschafts- und Sozialstrukturen prähistorischer Gemeinschaften ist ein wesentlicher Bestandteil des Moduls. Die unterschiedlichen Formen des Nahrungserwerbs sowie der Gewinnung und Verarbeitung von Rohstoffen sind hier ebenso zu behandeln wie die Entwicklung gesellschaftlicher Hierarchien, soweit sie mit archäologischen Quellen fassbar sind. Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnis über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen 1 HS (vorlesungsbezogen) zu prähistorischen Wirtschafts- und Sozialstrukturen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 4 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen. Wird zum Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, erhöht sich die Punktzahl des Moduls um 3 auf 15 ECTS-Punkte
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle 3 Semester im Wechsel mit den Modulen 4 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	<b>Prähistorisches Siedlungswesen (Modul 4)</b>
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Auseinandersetzung mit dem prähistorischen Siedlungswesen und seinen vielfältigen Erscheinungsformen ist ein weiterer wesentlicher Bestandteil bei der Erforschung des frühesten Abschnitts der menschlichen Kulturentwicklung, da sich hierdurch wichtige kulturelle Entwicklungsschritte erforschen lassen (z. B. Nomadentum, Sesshaftigkeit, Städtebildung etc.). Durch die Vorlesung erwirbt der/die Studierende zu diesem Themenbereich Faktenwissen und Kenntnisse über den aktuellen Forschungsstand. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenzen sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zum prähistorischen Siedlungswesen 1 HS (vorlesungsbezogen) zum prähistorischen Siedlungswesen
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und auch nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 5 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen. Wird zum Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, dann erhöht sich die Punktzahl des Moduls um 3 auf 15 ECTS-Punkte
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 5.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	ein Semester

Modulbezeichnung	<b>Kult und Religion in prähistorischer Zeit (Modul 5)</b>
Leistungspunkte	12 (15)
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Kult- und Glaubenswelten prähistorischer Gesellschaften waren sehr vielfältig. Sie bilden einen Schwerpunkt in der täglichen archäologischen Praxis und müssen den Studierenden in angemessener Breite vermittelt werden. Dabei stehen Gräber, Friedhöfe, Kultanlagen und Hortfunde im Mittelpunkt der archäologischen Diskussion. Der/die Studierende soll durch dieses Modul befähigt werden, sich durch kritische Betrachtung und Interpretation dieser prähistorischen Denkmälergattungen einem geistigen Bereich der frühesten Gesellschaften zu nähern, der durch keine andere Fundgattung erschlossen werden kann. Durch das auf die VL bezogene Hauptseminar wird das Problembewusstsein zur Thematik gefördert und durch angeleitetes wissenschaftliches Arbeiten (Referate, Hausarbeiten) werden entsprechende Fachkompetenz sowie durch kritisches Erkennen und Werten, ferner durch analytisches Interpretieren auch Schlüsselqualifikationen vermittelt.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 VL zum prähistorischen Kult und zur Religion 1 HS (vorlesungsbezogen) zum prähistorischen Kult und zur Religion
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann innerhalb der gesamten Regelstudienzeit und muss nicht in einer festgelegten Reihenfolge zu den Modulen 3 und 4 absolviert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den Einzelveranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme wird durch eine mündliche Prüfung, eine Klausur oder ein Referat nachgewiesen. Wird zum Hauptseminar eine Hausarbeit geschrieben, dann erhöht sich die Punktzahl des Moduls um 3 auf 15 ECTS-Punkte
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	Alle drei Semester im Wechsel mit den Modulen 3 und 4.
Arbeitsaufwand	90 Std. Vorlesung (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitung, Prüfung), 270 Std. Hauptseminar (Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung, Selbststudium, Referatsvorbereitung), ggf. 90 Std. schriftliche Hausarbeit zum Hauptseminar
Dauer des Moduls	ein Semester



Modulbezeichnung	<b>Masterarbeit</b> (Modul 6)
Leistungspunkte	24 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit dient dem Nachweis der Befähigung zur angeleiteten wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem vom Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 schriftliche Masterarbeit im Umfange von 80 A4-Seiten (ca. ca. 160000 Anschläge)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3, jedoch frühestens im dritten Fachsemester. Die Studienpflichtberatung (§ 6.3) ist nachzuweisen. Die Erklärung nach Anhang 5 ist der Anmeldung beizufügen.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul kann frühestens im 3. Fachsemester belegt werden, es wird nicht als Transfermodul für andere Studiengänge angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die positive Begutachtung der Masterarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i>
Turnus des Angebots	jedes Semester
Arbeitsaufwand	720 Stunden für Vorbereitung, Selbststudium und das Verfassen der Masterarbeit.

#### Anhang 4: Studienverlaufsplan

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Aufbaumodul (12 LP)			
	Exkursion u. berufsbezogenes Praktikum (12 LP)		
Modul 3 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 4 m. Hausarbeit (15 LP)	Modul 5 (12 LP)	
Importmodule (9 LP)	Importmodule(3 LP)		Importmodule (18 LP)
		Masterarbeit (24 LP)	
<b>30 (LP)</b>	<b>30 (LP)</b>	<b>30 (LP)</b>	<b>30 (LP)</b>

#### Anhang 5: Erklärung

Die unten stehende Erklärung ist bei der Vergabe des Themas für die Abschlusarbeit im M.A.-Studiengang „Prähistorische Archäologie“ beizufügen.

„Ich verpflichte mich, mein während des Studiums erworbenes Wissen künftig nur im Einklang mit den Prinzipien der UNESCO-Konvention zum Kulturgüterschutz von 1970 und dem ICOM-Code of Ethics von 2001 zu nutzen.

Hierzu zählt insbesondere, daß ich mich für den Erhalt, die wissenschaftliche Erschließung und Veröffentlichung von archäologischem Kulturgut einsetze. Unsachgemäße und illegale Praktiken der Gewinnung archäologischer Objekte und des Handels mit solchen Gegenständen werde ich weder direkt noch indirekt fördern.

Die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft erarbeiteten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis von 1998 sind für mich verbindlich.“

Marburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der Kandidatin/des Kandidaten)